

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6ebaf81b-2a3e-3bf0-9ea6-1529ea24d975>

Bibliografie

Titel	Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VStättVO)
Amtliche Abkürzung	VStättVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Rheinland-Pfalz
Gliederungs-Nr.	213-1-9

§ 47 VStättVO - Weitergehende Anforderungen

An Versammlungsräume, deren Fußboden im Mittel höher als 22 m über oder an einer Stelle mehr als 5 m unter der Geländeoberkante liegt, können aus Gründen der Personenrettung und der Brandbekämpfung weitergehende Anforderungen gestellt werden.

